Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

44. Sitzung (03.08.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Vierundvierzigste offentliche Sigung.

Karlsruhe, den 3. August 1844.

Ter Berthilleftauter Erweglünger v. Enfollune mille febr ich zu demerka, daß der Plag der einen der beiden der Ante bierant der Commissionsantrag bahlen, die solg gidräumgen Stallungen bereits angekauft, der Kaufpreit defelden

no manng and non and at I bie bisher erichienenen Mitglieber , mit Ausnahme : marban Unfabrit ag agam ann

Sr. hoheit des hrn. Marfgrafen Wilhelm von Baben, ,, Durchl. des hrn. Fürften von Fürftenberg, des Frhm. v. Andlaw,

" Brn. Großhofmeiftere v. Bertheim,

" " Generallieutenante v. Frenfiedt und

bes frn. Staaterathe Rebenius.

Bon Geite ber Regierungecommiffion:

fr. Staatsminifter v. Dufch,

" Finangminifter v. Bodb,

" Geh. Referendar Biegler,

" hauptmann v. Bodh, mangand of mingrubine

" Ministerialaffeffor v. Bodh.

ble erst binkt mes pen Unter dem Borfige des zweiten Biceprafidenten, hrn. Staatsraths Wolff, grania verbinkt andnuf

Das Secretariat zeigt an, daß in der letten Borberathung zur Begutachtung ber Abresse ber zweiten Kammer auf Berminderung des Auswands fur das Militär eine aus

bem Generalmajor v. Lafollane,

" Weh. Legationerath v. Marichall und

" Dberforftrath v. Gemmingen

bestehende Commission gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt jur Erstattung bes Berichts bes Generalmajors v. Lafollane über bas außerorbentliche Budget bes Kriegsministeriums für 1844 und 1845,

Beil. Nr. 267.

Die Berathung wird in abgefürzter Form eröffnet.

Reg. Comm. Geh. Referendar Biegler: Obgleich bie zweite Rammer die von ber Regierung fur bie Erbauung

einer Raferne in Raftatt verlangten 100,000 ff. nicht in bas außerordentliche Budget aufgenommen hat, fo besteht eigentlich boch zwischen ihr und ber Regierung im Augenblid feine Meinungeverschiedenheit. Der Br. Finangminifter bat namlich in ber zweiten Rammer erffart, es werbe über bie Frage, ob ein Aufschub bes Baues julaffig fei ober nicht, eine weitere Untersuchung angestellt, bas Resultat feiner Beit ben Rammern mitgetheilt und barnach ber Ban entweder fogleich begonnen ober einstweilen aufgeschoben werben.

Gegen biefe ber zweiten Rammer gegenüber ausgesprochene Anficht ift nicht bie geringfte Ginwendung erhoben worden. Es burfte baber genugend fein, wenn bie bobe Rammer erflarte, daß fie diefer Unficht ber Regierung beitrete.

Reg. Comm. Finangminifter v. Bodh (welcher am Schluffe ber Rebe bes Beb. Referenbare Biegler eingetreten mar) führt übereinstimmend mit bem vorigen Rebner feine in der zweiten Rammer in diefer Sache abgegebene Erflarung an und fügt bei , bag bie Regierung ihren Bunbespflichten genügen werbe.

Der Berichterftatter Generalmajor v. Lafollage mobis ficirt hierauf ben Commiffionsantrag babin, die bobe Rammer moge gu Brotofoll nieberlegen , daß fie bie von bem herrn Finangminifter ausgesprochene Unficht theile. fonne ber Regierung nur angenehm fein, wenn fie bie Gefinnungen bes einen ber brei Factoren ber Gefetgebung in biefer Cache fenne.

Beh. Rath v. Red: 36 habe bei ben Berathungen ber Commiffion die Gache fo einfach gefunden, wie der Berr Berichterftatter fie bargeftellt hat. Wenn bie Garnifon in Raftatt verftarft wird, fo muß fie in einer guten und gefunden Raferne untergebracht werden. Befigt die bestehende Raferne Diefe Eigenschaften nicht, ift inebefondere ihr Raum nicht hinreichend, fo muß eine neue gebaut werben. Ingwis fchen theile ich die Unficht, daß der Bau, wenn es thunlich ift, aufgeschoben werben follte, ba berfelbe nach zwei Jahren voraussichtlich weniger Roften verurfachen wird. Bis babin werben nämlich bie Festungsbauten ichon febr weit vorgefdritten und bie Materialien im Preise wieber gefunten fein.

Es verfteht fich von felbft, bag bie Raferne fo fruh ange-

nifon verftarft wird, vollenbet ift; allein gerade über biefen Beitpunft ift noch feine nabere Mittheilung vorhanden, baher feine Gefahr auf bem Bergug.

Bas ben Borichlag bes hrn. Generalmajors v. Lafollage betrifft, fo halte ich benfelben nicht für nothig, glaube vielmehr, daß fich die hohe Rammer bei ber Erflarung der Regierung beruhigen fann.

Reg. Comm, Finangminifter v. Bodh: Bann und wie gebaut werden foll, ift Sache der Regierung; daß fie fic burch ben Befchluß ber zweiten Rammer nicht gehindert finbet, ben Bau, wenn er nothig ift, vorzunehmen, hat fie bereits bargethan. Es handelt fich um bie Erfullung eines Bunbesbeichluffes, welche burch bie Stande befanntlich nicht gehindert werden fann.

Auf ben Borichlag des Geh. Rathe Bogel fpricht fich bie Rammer burch Abstimmung babin aus, baß fie fich bei ber von ber hohen Regierung gegebenen Erflarung beruhige.

Reg. Comm. Sauptmann v. Bodh: Sinfictlich ber Bofition "für Erbauung einer Reiterfaserne in Rarldrube" habe ich zu bemerfen, bag ber Blat ber einen ber beiben befondern Stallungen bereite angefauft, der Raufpreis beffelben aber im Betrag von 365 ff. in der von der zweiten Kammer bewilligten Summe nicht inbegriffen ift, baber feiner Beit als eine Ueberfchreitung in ben Rechnungenachweisungen erscheinen wird. Es wurde biese Bemerfung in ber zweiten Rammer gemacht, von diefer aber feine Rudficht barauf ge-

Generalmajor v. Lafollaye: Es wir hier berfelbe Fall, wie bei der Bofition "jum Rafernenbau in Raftatt" eintreten, namlich daß die bobe Rammer fich ausspricht, daß die Milis tarverwaltung nach Lage ber Umftande ben Bau ber als bringend bezeichneten Stallungen ichon in Diefer Budgetperiobe vornehmen moge und bie beffallfige leberschreitung feiner Zeit von ihr als gerechtfertigt werde anerfannt werben.

Reg. Comm. Finangminifter v. Bodh: Die Cache lagt fich am besten baburch erledigen, bag bie bobe Rammer ausspricht, fie hatte gewünscht, daß die geforberte Summe vollständig bewilligt worden ware.

Beh. Rath v. Red: Es ichien ber Commission gwedfangen werben muß, daß fie in dem Zeitpunfte, wo die Gar- maßig, daß der gange Bau ununterbrochen vollendet werde,

damit das Dragonerregiment, welches jest zum Theil hier, zum Theil in Gottesau liegt, in ein Gebäude untergebracht werden könne; dieses hat gegenwärtig schlechte Stallungen und verliert viele Pferde; man kann baher, wenn ein ungesundes Jahr eintritt, mehr an Pferden einbußen, als die für den Bau der Stallungen geforderte Summe beträgt.

Generalmajor v. Lafollape: Die in Gottesau befindslichen beiden Corps hindern und beschränken sich bei dem vermehrten Dienststand gegenseitig, namentlich in Beziehung auf die Reitbahn. Die Leute mussen, da in Gottesau nur eine und zwar eine kleine gedeckte Reitbahn besteht, selbst im Winter in einer offenen Reitbahn ihre lebungen vorsnehmen, und werden dadurch hart mitgenommen. Werden die Kasernen und die Ställe in Karlsruhe gebaut, so kann alsdam der Artillerie-Brigade die Reitbahn in Gottesaue allein überlassen werden. Anfänglich hatte man den Plan, in Gottesaue eine neue Reitbahn zu dauen; allein die Kosten stellten sich zu hoch. Im llebrigen mache ich die Ansicht des Hrn. Finanzministers, daß die hohe Kammer aussprechen möge, sie hätte gewünscht, daß die geforderte Summe vollständig bewilligt worden wäre, zu meinem Antrag.

Die Kammer erflart fich mit biesem Antrage einverstanben, und genehmigt bas außerordentliche Budget bes Kriegsministeriums.

Der Tagebordnung zufolge berichtet Geb. Rath v. Red über bas außerordentliche Budget für 1844 und 1845, und awar

- 1) über den Etat der außerordentlichen Ausgaben;
- 2) über bie aufrecht gu erhaltenden Gres bite,

munblich, wie folgt :

hochgeehrteste herren! Rach ben vorliegenden Nachweisen belauft fich die Summe, welche in der abgelaufenen Budgetperiode zu außerordentlichen Ausgaben bewilligt worden war, aber nicht verwendet werden fonnte, und deshalb jest wieder vorgesehen werben muß, auf 287,437 fl. 53 fr.

Die einzelnen Bositionen find in der gedruckten Mittheis lung enthalten; die Commission tragt auf deren Bewillis gung an.

Berhandt. b. I. Rammer 1843/44. 26 Prot. Beft.

Das Rämliche ift der Fall beim Ctat der Einnahmen "b. außerordentliche Einnahmen vom Staatsgrundstod". Dieselben belaufen sich nach dem vorliegenden Berzeichnisse auf 27,157 fl., deren Genehmigung die Commission ebenfalls vorschlägt.

Etat über die auf den Grundftod gu über= nehmenden Ausgaben.

I. Reue Musgaben.

Die erste Ansorderung der Regierung, welche in der 6. Sigung der zweiten Kammer (Beil. 2) übergeben wurde, belief sich auf 130.636 fl. Im Berlauf des Landtags wurden für die Bässerungseinrichtung der neu angelegten Matten in Reilingen und der Waldwiesen in Sandhausen, sowie für den Bau der nöthigen Administrationsgebände in Wiessloch weitere Fonds in Anspruch genommen, so daß sich jest der Auswand auf 168,719 fl. 19 fr. erhöht.

Erfreulich ift es, aus biefen Borlagen zu erfehen, daß die Domanenadministration mit dem guten Beispiel der Gulturverbefferungen, und bejonders der Bafferungseinrichtung vorangeht.

(Die einzelnen Boften werden verlefen.) Die Commiffion tragt auf Genehmigung an.

II. Aufrecht zu erhaltenbe Gredite.

Diefe belaufen fich auf 79,067 fl. 19 fr.; bie einzelnen Boften find aus ben gebrudten Mittheilungen zu erseben.

Die Commiffion tragt ebenfalls auf beren Bewilli-

Die Discuffion wird in abgefürzter Form eröffnet.

Da von Seiten ber Kammer feine Bemerfung gemacht wird, fo bringt bas Prafibium bie Commiffionsantrage auf Genehmigung ber vorerwähnten Budgetspositionen fofort zur Abstimmung, bei welcher biefelben einstimmig angenommen werben.

Sierauf berichtet Oberforstrath v. Gemmingen über bas Budget bes erforderlichen Auswands für Anschaffung bes Betriebsmaterials für die Eisenbahn in den Etatsjahren 1844 und 1845,

Beil. Dr. 268.

Die Discuffion wird in abgefürzter Form eröffnet.

34

Reg. Comm. Minifterialaffeffor v. Bodh: 3hre verehrs tiche Commission beantragt die Zustimmung zu zwei Bunichen, welche ber Bericht ber anbern Rammer enthalten, und Diefe gu Brotofoll niedergelegt hat. Es ift von Seite ber Regierung babei nichts zu erinnern, benn es ift Dem, mas gewunscht worden, bereits entsprochen. Die Berwaltung bat barauf hingewirft, bag die Transportwagen funftig eine gang gute Bebachung erhalten.

Bas ben weitern Bunfc betrifft, bag ben Bagen zweiter Rlaffe eine beffere Ginrichtung gegeben werden möchte, jo ift auch in diefer Beziehung bereits von der Bermaltung Die nothige Borforge getroffen.

Generalmajor v. Lafollane: Es ift auch zu wunschen, bağ die Bagen zweiter Rlaffe fogenannte Stores erhalten, welche die Reisenden vor ber Sonnenhiße ichugen.

Reg. Comm. Minifterialaffeffor v. Bodh: Man wirb umfoweniger Unftand haben, diefem Buniche gu entsprechen, als biefe Ginrichtung nicht viel foften wird.

Reg. Comm. Staatsminifter p. Duich: Golde fleine Berbefferungen werden jeweils als Folgen gefühlter Beburfniffe eintreten.

Die Kammer genehmigt hierauf bem Commiffionsantrage gemäß diefes Budget.

Frhr. v. Goler d. a. berichtet über bas außerordentliche Budget des Finangministeriums für 1844 und 1845.

Beil. Dr. 269.

ba wen Seiten ber Rammer feine Bemerfung, gem

Die Discuffion wird in abgefürzter Form eröffnet und ber

Commiffionsautrag auf unveranderte Munahme Diefes Bud. gete ohne Bemerfung jum Beidluß ber Rammer erhoben.

Schlieflich berichtet Beb. Rath v. Red munblich über das Finanggeses pro 1844 und 1845 wie folgt:

Rachbem nun alle einzelne Bubgetspositionen Ihre Buftimmung erhalten haben, fo erübrigt nur noch über bas Finanggefet zu berathen und abzuftimmen, welches im Grunde nur bas Rejultat ber vielen einzelnen Beichluffe über die Ginnahmen und Ausgaben gujammenfaßt.

Die Commiffion bat feine Beranlaffung, eine Bemerfung dabei zu machen, und zwar um fo weniger, ale, wie fich bie hohe Kammer erinnern wird, einige Artifel, welche auf Benfionsund Befoldungeverhaltniffe Bezug haben und fruber gu Defiberien Berantaffung gegeben haben, in einem besondern Gefehe den Kammern vorgelegt worben find. Das Gefen felbst, bestehend in 11 Artifeln, werde ich vorlefen.

Rachbem ber Berichterstatter bas Gefen verlefen hatte, werden die einzelnen Artifel ohne Bemerfung angenommen, und das gange Befeg bei ber Abstimmung burch namentlichen Aufruf einftimmig genehmigt.

Somit wird die Sigung gefchloffen.

Beurfundung.

2) über bie aufrecht ju erhaltenben Gre

Die Gecretare:

Rarl Frhr. v. Goler.

nu ,6181 dan 1181 in in 1810 und 1815, und 1916



